

LANDESGESETZBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 1983

Ausgegeben und versendet am 18. Juli 1983

9. Stück

16. Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 13. Juni 1983 über ein Schiffsfahrtsverbot im Bereich der Seebadanlage der Stadtgemeinde Neusiedl am See
-

16. Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 13. Juni 1983 über ein Schiffsfahrtsverbot im Bereich der Seebadanlage der Stadtgemeinde Neusiedl am See

Im Grunde des § 11 Abs. 2 lit. a in Verbindung mit § 31 Abs. 4 des Schiffsfahrtspolizeigesetzes wird im Interesse der Sicherheit der Badegäste im Seebad der Stadtgemeinde Neusiedl am See nachstehendes verordnet:

Während der Badesaison (vom 1. Mai bis 30. September) ist das Fahren mit Wasserfahrzeugen jeglicher Art, sowie mit Schwimmkörpern innerhalb des Seebades der Stadtgemeinde Neusiedl am See, das ist der Bereich 37 m vom östlichen Ufer des Segelboothafens (Gendarmeriehafen) bis 40 m vor dem Steg der Bootsvermietung Baum-

gartner, entlang der Badeanlage bis zu einer Tiefe von 80 m in Richtung offener See, verboten.

Diese Verordnung ist durch die Schiffsfahrtszeichen A 1 und F der Anlage 2 der Seen- und Flußverkehrsordnung, BGBl. Nr. 163/1979, kundzumachen und mit einem Zusatzzeichen nach § 17 Abs. 4 des Schiffsfahrtspolizeigesetzes, BGBl. Nr. 103/1979 mit der Aufschrift „Gültig vom 1. Mai bis 30. September“ zu versehen.

Verstöße gegen diese Verordnung werden gemäß § 36 des Schiffsfahrtspolizeigesetzes als Verwaltungsübertretungen bestraft.

Für den Landeshauptmann:
Dipl. Ing. Karall

Landesgesetzblatt für das Burgenland
Verlagspostamt: 7000 Eisenstadt
Erscheinungsort: Eisenstadt

P.b.b.

Das Landesgesetzblatt für das Burgenland wird vom Amt der Burgenländischen Landesregierung in Eisenstadt herausgegeben und erscheint nach Bedarf. Druck: Eisenstädter Graphische Ges. m. b. H., Eisenstadt